

**Verordnung über abweichende Regelungen
vom Bayerischen Hochschulgesetz an
Kunsthochschulen (Kunsthochschul-
regelungsverordnung – KHSchRV)**

Vom 27. Februar 2007
zuletzt geändert am 4. September 2008
(GVBl S. 650)

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die bayerischen Kunsthochschulen (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG) abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2
Präsident, Präsidentin

(1) ¹Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG wird der Wahlvorschlag von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Senats (Art. 25 Abs. 2 BayHSchG) und von dem oder der Vorsitzenden des Hochschulrats (Art. 26 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG) gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen von Mitgliedern des Hochschulrats erstellt. ²Ist eine Kunsthochschule in Fakultäten gegliedert, können auch Dekane und Dekaninnen Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG wird an der Hochschule für Fernsehen und Film München der Präsident oder die Präsidentin vom Senat gewählt. ²Abweichend von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG wird an der Hochschule für Fernsehen und Film München der Wahlvorschlag von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Senats (Art. 25 Abs. 2 BayHSchG) auf der Grundlage von Vorschlägen von Mitgliedern des Senats erstellt. ³Abweichend von Art. 21 Abs. 3 sowie Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG kann an der Hochschule für Fernsehen und Film München der Präsident oder die Präsidentin aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

§ 2a
Weitere gewählte Mitglieder der Hochschulleitung
an der Hochschule für Fernsehen und Film
München

¹Abweichend von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 sowie Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG werden an der Hochschule für Fernsehen und Film München die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin gewählt. ²Abweichend von Art. 22 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG können an der Hochschule für Fernsehen und Film München

die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats abgewählt werden.

§ 3
Kanzler, Kanzlerin

Abweichend von Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG ist der Kanzler oder die Kanzlerin auch als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte nicht an Weisungen der Hochschulleitung und des oder der Dienstvorgesetzten gebunden.

§ 4
Senat

¹Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Senat auch der Präsident oder die Präsidentin und der Kanzler oder die Kanzlerin sowie zwei weitere Vertreter und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an; die übrigen Mitglieder der Hochschulleitung wirken in den Sitzungen beratend mit. ²Vorbehaltlich einer anderen Regelung in der Grundordnung wird von Art. 25 Abs. 2 BayHSchG insoweit abgewichen, als der Präsident oder die Präsidentin Vorsitzender oder Vorsitzende des Senats ist.

§ 5
Hochschulrat

¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat die gewählten Mitglieder des Senats nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG sowie vier Vertreter und Vertreterinnen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG an, deren Bestimmung durch Beschluss des Senats erfolgt. ²Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG beträgt die Zahl der nicht hochschulangehörigen Mitglieder sieben. ³Abweichend von Art. 26 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG wählt der Hochschulrat aus seiner Mitte einen Vertreter oder eine Vertreterin nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG zur Stellvertretung.

§ 5 a
Studierendenvertretung an der
Hochschule für Musik Nürnberg

(1) ¹Der Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden im Senat nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG wird an der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG vom Studentischen Konvent aus dessen Mitte gewählt. ²§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 338, BayRS 2210-1-1-2-WFK) findet auf diese Wahl keine Anwendung; näheres über die Wahl regelt die Grundordnung.

(2) Die vier Mitglieder, die mit dem Vertreter oder der Vertreterin der Studierenden im Senat nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHSchG den Sprecher- und Sprecherinnenrat bilden, werden an der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 7 Halbsatz 2 BayHSchG vom Studentischen Konvent aus dessen Mitte gewählt.

(3) Eine dem Sprecher- und Sprecherinnenrat vorsitzende Person wird an der Hochschule für Musik Nürnberg abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG nicht bestimmt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. März 2012 außer Kraft.

²Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.